

Den Kohlengravern blieb es zwar unbenommen, auch weiterhin sich ihrem Geschäft zu widmen, doch beanspruchte der Landesherr fortan die Hälfte der Förderung für sich, während die andere Hälfte den Kohlengravern als Gräberlohn verbleiben sollte. Die ganze Operation verlief indessen nicht so reibungslos, wie sie Haßlacher geschildert hat,<sup>13</sup> sondern es gab erhebliche Widerstände: ein Teil der Grubenbesitzer erklärte sich mit der angebotenen Entschädigung nicht einverstanden und war auch nicht bereit, gegen Überlassung der „Halbschied“ als Kohlengräber zu arbeiten. Sie mußten durch Strafandrohungen zum Einlenken gebracht werden.

In Dudweiler – und vermutlich auch in Sulzbach – gab es „ihrer etliche und zwanzig“ Kohlengräber, die sich infolge der neuen Regelung, die ihnen und dem Fürsten jeweils die Hälfte der Förderung zugestand, nunmehr als Partner des Landesherrn betrachteten und deshalb nicht mehr einfahren wollten, weil sie die manuelle Arbeit jetzt als unter ihrer Würde ansahen. Sie stellten stattdessen „Tagelöhner und Hintersassen . . . um so geringen Lohn an, daß selbige ohnmöglich die Kohlen davor brechen und heraus tun“ konnten, sodaß die Produktion zurückging, Klagen über Kohlemangel laut wurden, und die Kohlengräber schließlich mit der Drohung, man werde „andere Arbeiter einstellen und sie alsdann von der bisherig genossenen Hälfte ausschließen“, an die Arbeit gebracht werden mußten.<sup>14</sup>

Außerdem ging die wilde, nunmehr illegale Kohlengräberei munter weiter, sodaß am 27. November 1754, also fast 4 Jahre nach der Übernahme der Gruben durch den Landesherrn, ein fürstliches Dekret erlassen werden mußte, das die eigenmächtige Eröffnung und Ausbeutung neuer Gruben mit einer Geldstrafe von 100 Reichstalern (= 150 fl) bedrohte.

Seit Februar 1751 war Fürst Wilhelm Heinrich nun zwar Eigentümer sämtlicher Gruben seines Landes, aber er ließ sie nicht etwa durch landesherrliche Beamte verwalten, sondern verpachtete ihren Betrieb an ein Konsortium privater Unternehmer. Warum er das tat, ist in den Quellen zwar nirgends ausdrücklich gesagt, doch dürfte die Scheu vor dem Risiko der ausschlaggebende Grund dafür gewesen sein. Denn in der Mitte des 18. Jahrhunderts ließen sich allenfalls Manufakturen verhältnismäßig effektiv administrieren, aber ein Dutzend für damalige Verhältnisse weit verstreut liegende Gruben mit meist mehreren Abbauörtern zu betreiben, den Betrieb und den Absatz zu überwachen, für eine ordentliche Rechnungsführung zu sorgen, war mit personellen sowie verwaltungstechnischen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, die den finanziellen Ertrag in Frage stellen mußten. Deshalb beschritt man auch in Nassau-Saarbrücken den damals bei schwer oder gar nicht im voraus zu berechnenden Einkünften allgemein üblichen Weg der Verpachtung.

An diesem Verfahren hielt man vorerst auch fest, obwohl die Erfahrungen mit den „admodiatores“ oder „fermiers“, wie die Pächter genannt wurden, nicht eben ermutigend waren: sie trieben ebenfalls Raubbau und kümmerten sich offenbar wenig um den Aufbau eines ordnungsgemäßen Betriebes. Immerhin aber bestellten sie am 18. Mai 1754 einen Inspektor für die Dudweiler Gruben und die dortige Alaunsiederei namens Jakob

<sup>13</sup> A. Haßlacher, a.a.O., S. 56.

<sup>14</sup> E. Klein, a.a.O., S. 327 f.